

**Anlage 26**

Parlament 1017 Wien  
www.konvent.gv.at

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses 10  
des Österreich-Konvents  
Herrn Bundesminister Dr. Ernst Strasser  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, am 16. Juni 2004

GZ 99000.0140/30-KONVENT/2004

**Betrifft: Ergänzung des Mandates des Ausschusses 10**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in der Sitzung vom 25. Mai 2004 beschlossen, dass der Ausschuss 10 in seinen weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form“, dem Zwischenbericht des Ausschusses 2 entsprechend berücksichtigen soll.

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden sowie die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 werden jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Wenn zu diesem Zweck eine Akkordierung mit anderen Ausschüssen erforderlich sein sollte, so ersucht das Präsidium, diese direkt auf der Ebene der Ausschussvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis möge dem Ausschuss 2 mitgeteilt werden.

Ferner ist das Präsidium anlässlich der Intensivberatung des Berichtes des Ausschusses 6 in der Sitzung vom 3. Juni 2004 übereingekommen, den Ausschuss 10 mit den Beratungen zum öffentlichen Haushaltswesen unter Berücksichtigung der Vorberatungen des Ausschusses zu befassen.

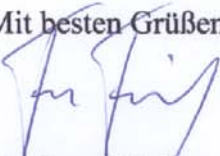
Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 10 mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Das Präsidium ersucht die Ausschüsse ferner, die weiteren Beratungen auf die Ausarbeitung von Texten für die Verfassung zu konzentrieren und Vorschläge, die für den einfachen Gesetzgeber gedacht sind, in die Erläuterungen zu den Textvorschlägen aufzunehmen.

In diesem Sinn soll der Ausschuss 10 alle die Finanzverfassung betreffenden Bestimmungen insb des B-VG auf Möglichkeiten der Straffung bzw. Systematisierung durchforsten.

Die Erteilung von weiteren Ergänzungen zum Mandat des Ausschusses 10 behält sich das Präsidium vor.

Mit besten Grüßen



Dr. Franz Fiedler